

K 17 Tarifordnung Kindergarten

Gültig für das Arbeitsjahr 2026/27 - 01.09.26 - 31.08.27



Lt. § 27 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben, **für Kinder bis zum Schuleintritt** ist der Besuch am Vormittag beitragsfrei, ab 13:00 Uhr wird ein Kostenbeitrag eingehoben. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat und nach der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung.

Für Kinder bis zum Schuleintritt:

Der Nachmittagstarif ist ab 13.00 Uhr zu leisten und beträgt **3,0%** des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch mindestens **€ 53,00** höchstens **€ 137,00**

Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt **70%** des errechneten Tarifs

Der Beitrag bei einem 2-Tage-Besuch pro Woche beträgt **50%** des errechneten Tarifs

Der Mindest- und der Höchstarif wird aliquotiert. Der Elternbeitrag für den Nachmittagsbesuch ab 13.00 Uhr ist zu entrichten.

Der Elternbeitrag ist **11** mal jährlich von September bis **Juli** zu entrichten.

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgelassen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens-, und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer:

1. Veranstaltungen: Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.

2. Materialbeitrag: Dieser beträgt **€ 50,00** ☐ jährlich ☐ monatlich ☒ je Semester
Der Beitrag wird **2** mal, jeweils bis Mitte des Folgemonats eingehoben

Der Materialbeitrag wird bei Abwesenheiten (z.B. Urlaub, Krankheit, Ferien oder sonstige Gründe) nicht aliquotiert oder rückerstattet.

Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterialien und Bildungsmitteln außerhalb von Werkarbeiten genutzt.

3. Mittagessen:

Die Kosten für das Mittagessen betragen **€ 3,80** ☒ täglich ☐ wöchentlich ☐ monatlich

Die Anmeldung zum Mittagessen ist ☒ täglich ☐ wöchentlich ☐ monatlich möglich

An Tagen, an denen die Schulküche nicht kocht, bzw. an schulfreien Tagen bekommen wir das Essen vom Hofwirt oder Fronius.

4. Bustransport:

Teilkosten für die Begleitperson bei der Busfahrt betragen

€ 31,00 ☐ 1x täglich ☐ 2x täglich ☐ wöchentlich ☒ monatlich

Jedes weitere Geschwisterkind bezahlt 25,00 € monatlich. Der Betrag ist durchgerechnet.

Abgebucht wird Sep-Juni, also 10x

5. Milchprodukte:

Kosten bei Bestellung pro Tag / Portion: (200 ml) Milch 0,47€ Kakao 0,83€ Trinkjoghurt 0,90€

Lt. § 11 der Elternbeitragsverordnung 2024 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung werden die Rechtsträger ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Die Höhe dieses Betrages wird mit **137€ monatlich** festgelegt.

Alle Beiträge werden mittels Abbuchungsauftrag **im Nachhinein**, bis Mitte des Folgemonats von Ihrem Konto eingezogen.
Sämtliche o.a. Tarife verstehen sich als Bruttobeträge inkl. der gesetzl. MWSt.-Sätze.

Rückerstattung von Beiträgen:

Eine Rückerstattung dieser Beiträge, wenn das Kind aufgrund Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist nicht möglich.

Die Elternbeitragsberechnung:

Wie beantragen Sie die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?

Ausfüllen des **"Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages"** und Abgabe des Formblattes lt. Aufforderung der Einrichtung incl. aller hier angeführten Beilagen bis zum angekündigten Termin.

Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, oder diese Unterlagen nicht termingerecht vorlegen, müssen wir den Höchstbeitrag verrechnen!

Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen. Es beinhaltet:

bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit:

das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.

bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb:

75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.

Sonstige Einkünfte: z.B. aus Vermietung und Verpachtung

In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage

Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie:

Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildienster- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe etc....

Für jedes nicht selbsterhaltungsfähige Kind werden vom ermittelten Familieneinkommen € 200 abgezogen.

Geschwisterabschlag: Ein Geschwisterabschlag gebührt beim beitragspflichtigen Besuch von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung lt. Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Krabbelstube, Kindergarten, Hort,) für das (die) zuletzt beitragspflichtig gewordene(n) Kind(er) - relevant ist das Entstehungsdatum der Beitragspflicht je Kind.

Für das 2. Kind gebührt ein Abschlag von **50%** und für jedes weitere Kind **100%**

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

Erforderliche Beilagen (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):

Lohn- und Gehaltsempfänger: Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn/Gehaltszettel.

Keine Gehaltsbestätigungen! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post/Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

Land- und Forstwirte, Selbständige: Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

Alleinerziehende: Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

Bitte beachten Sie:

Alle Eltern, die nicht den Höchstattarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Bitte melden Sie sofort, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauf folgenden Monat neu vorgeschrieben.

Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet. Während des Arbeitsjahres (01.09. - 31.08.) ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen möglich.

Mindest- und Höchstbeiträge sind indexgesichert; Indexanpassungen erfolgen jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.